

## **Satzung der Gemeinde Wiendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes — KAG MV, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiendorf vom 05.03.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wiendorf (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ (nachfolgend „Verband“ genannt), der entsprechend § 63 Abs. I Nr. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg—Vorpommern (LWaG) in Verbindung mit § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für sie wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 2 Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § I Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen. In den Fällen des § I Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den durch den Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ gegenüber der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr erhobenen Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, solange und soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Verwaltungskostenanteil
  - b) Unterhaltungsumlageanteil
  - c) Sonderumlagenanteil für Schöpfwerke

Der Verwaltungskostenanteil ist pro Gebührenbescheid zu zahlen, unabhängig von der Anzahl Grundstücke, für die darin eine Gebührenerhebung erfolgt. Er beträgt: 3,61 € pro Gebührenbescheid.

Der Unterhaltungsumlageanteil bemisst sich nach der gem. Abs. 2, 3 gewichteten Fläche des Grundstückes (Bemessungseinheit). Er beträgt pro Bemessungseinheit: 0,001273 €/BE (m<sup>2</sup>) (12,73 €/BE (ha)).

Der Sonderumlageanteil für Schöpfwerke bemisst sich nach der Fläche, die durch das Schöpfwerk bevorteilt ist.

Er beträgt für das Schöpfwerk Zeez : 0,036298 €/m<sup>2</sup> (362,98 €/ha).

Er beträgt für das Schöpfwerk Wiendorf : 0,038926 €/m<sup>2</sup> (389,26 €/ha).

- (2) Zur Ermittlung der Bemessungseinheiten für den Unterhaltungsumlageanteil werden für
- a. Flächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders negativ (abflusserhöhend) auswirken, Zuschläge erhoben,
  - b. für Flächen, die sich besonders positiv auf den Wasserhaushalt (abflussmindernd) auswirken, werden Abschläge gewährt.
- (3) Zur Ermittlung der Bemessungseinheiten wird die Grundstücksfläche je Nutzungsart mit dem Nutzungsfaktor je Nutzungsart vervielfacht. Der Nutzungsfaktor richtet sich nach der tatsächlichen Nutzung und dem der Nutzungsart zugewiesenen Nutzungsfaktor gem. Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Über den Unterhaltungsumlageanteil gemäß § 3 Abs. 1 lit.b) sind sämtliche durch den Verband bei der Gemeinde durch Beitragserhebung für das jeweilige Beitragsjahr für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung geltend gemachten Aufwendungen umgelegt, soweit in dieser Satzung nicht Sonderumlagen erhoben werden. Dies betrifft unter anderem auch die gegenüber der Gemeinde erhobenen Beiträge, mit denen der Verband durch die Unterhaltung (Bewirtschaftung und Instandhaltung) von Rohrleitungen verursachte Aufwendungen umgelegt hat.
- Eine gesonderte Umlage wird durch die Gemeinde nur erhoben,
- a. sofern ihr gegenüber durch Verband Beiträge für die Unterhaltung und den Ausbau von weiteren, der Bewirtschaftung oder Abführung des Wassers dienenden Anlagen (z.B. Deiche, Dämme, Schöpfwerke, usw.) erhoben werden,

- b. die hiervon bevorteilten Grundstücke sowie die umlagerelevanten grundstückbezogenen Detailinformationen ohne unzumutbarem Aufwand bestimmt werden können,
  - c. die durch den Verband bei der Gemeinde durch Beitragserhebung für das jeweilige Beitragsjahr für die hierdurch entstandenen Aufwendungen erhobenen Beiträge 10 % des vom Verband für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung erhobenen Beitrages überschreitet.
- (5) Maßgebend für die Ermittlung der Bemessungseinheiten sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. eines jeden Jahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße oder der Nutzungsart nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstückbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und

es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und legt die Gebührensätze für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 fest.

Wiendorf, den 05.03.2024



Frank Heidelk  
Bürgermeister



## Anhang

### Anlage 1

#### Nutzungsartenkatalog nach ALKIS mit Nutzungsartenfaktoren

Schlüssel	Schlüssel	Bezeichnung	Nutzungsartenfaktor
<b>10000</b>		<b>Siedlung</b>	
11000		Wohnbaufläche	6
12000		Industrie- und Gewerbefläche	6
13000-15000		Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	1
16000		Fläche gemischter Nutzung	6
	16100-200	Gebäude und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Gebäude und Freiflächen Land- und Forstwirtschaft	6
	16300-400	Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1
17000		Fläche besonderer funktionaler Prägung	6
18000	18100-300	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	2
	18400	Grünanlage	1
19000		Friedhof	2
<b>20000</b>		<b>Verkehr</b>	
21000-26000		Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	6
<b>30000</b>		<b>Vegetation</b>	
31000	31100-600	Landwirtschaft (Acker, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage, Brachland)	1
32000-37000		Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland	0,5
<b>40000</b>		<b>Gewässer</b>	
41000	41100-400	Fließgewässer (Fluss, Kanal, Graben, Bach)	0,1
42000		Hafenbecken	0,1
43000	43100-200	Stehendes Gewässer (See, Teich)	0,1
44000		Meer	0